

seitens des Alien Property Custodian die aus dem beschlagnahmten Eigentum aufkommenden Dividenden, Zinsen, Annuitäten und andere Erträge vom 4. März 1923 ab bis zur Höhe von jährlich \$ 10.000 für jeden Einzelanspruch ausgekehrt. Für Dividenden aus Shares bzw. Zinsen aus Wertpapieren, die als Barbeträge dem sogenannten »Trust« des Anspruchsberechtigten zufließen, erfolgt eine Kontokorrent-Verzinsung durch das amerikanische Schatzamt, das auch die für Rechnung des Alien Property Custodian haltenden Barbeträge (meist Erlöse aus verkauftem deutschem Eigentum) verzinst. Jedoch muß gegenüber der in den Kreisen der deutschen Eigentümer vielfach bestehenden Auffassung darauf hingewiesen werden, daß die über den Betrag von jährlich \$ 10.000 anfallenden Zinsen auf beschlagnahmte Barguthaben dem »Trust« des Anspruchsberechtigten nicht gutgeschrieben werden, vielmehr verbleiben die überschüssigen Beträge in der Treasury. Im übrigen sei darauf aufmerksam gemacht, daß eine Auskehrung von Zinsen auf Barvermögen für die Zeit vor dem 4. März 1923 auf Grund der bestehenden Gesetzgebung nicht in Frage kommt.

Für die Auszahlung der Zinsen ist ein besonderer Antrag an die »Income Division of the Alien Property Custodian, Washington, D. C.« zu richten. Die Unterschrift für diesen Antrag bedarf nicht der konsularischen Beglaubigung. Formulare können von der Geschäftsstelle des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes (Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstraße 12-14), wie auch von der Amerika-Abteilung des Bundes der Auslandsdeutschen (Berlin NW. 6, Luisenstraße 27/28) kostenfrei bezogen werden. Der Zinssatz beträgt für das erste Zinsjahr (4. März 1923 bis zum 3. März 1924) ca. 3,8% und für das zweite Zinsjahr (4. März 1924 bis zum 3. März 1925) ca. 4,2%. Der schwankende Zinssatz erklärt sich daraus, daß das Schatzamt der Vereinigten Staaten alljährlich dem Alien Property Custodian einen bestimmten Betrag zur Verzinsung der beschlagnahmten Barguthaben überweist, der dann unter Umrechnung über die gesamte Summe der Barguthaben die erwähnten Zinssätze ergibt. Infolge einer Reorganisation der »Income Division« des Treuhänders ist eine Verzögerung in der Auszahlung der Zinsen entstanden, und nach neuesten Berichten aus Washington muß leider damit gerechnet werden, daß die Wiederaufnahme der Zinsenüberweisungen kaum vor Anfang nächsten Jahres möglich ist.

Wenn mit der Einziehung der Zinsen der amerikanische Vertrauensanwalt beauftragt wird, dem für den Antrag auf Freigabe von 10 000 \$ Eigentum nach dem Winslow-Gesetz seinerzeit eine Vollmacht erteilt wurde, so ist dieser Anwalt berechtigt, die gesetzlich vorgesehene Gebühr von 3% dafür in Anrechnung zu bringen.

Ludwig Hupfeld A.-G., Böhlig-Chrenberg bei Leipzig. — Der Generalversammlung dieser Gesellschaft soll vorgeschlagen werden, aus dem 1924/25 erzielten Reingewinn von 164 685 Rm. 7% Dividende auf die Vorzugsaktien zu verwenden und den Hauptposten vorzutragen; eine Stammaktiendividende dürfte also nicht zur Verteilung gelangen. Der Aufsichtsrat betont, daß das Ergebnis durch die neuen Aufwertungsvorschriften erheblich beeinträchtigt worden sei.

Berkehrsnachrichten.

Die Postschecknummer in Anzeigen, Reklamen, auf Briefköpfen, Rechnungen usw. — Es wird noch immer häufig vergessen, die Postschecknummer in Anzeigen, Reklamen, auf Briefköpfen, Rechnungen usw. anzugeben. Das hat zur Folge, daß Kunden, die kein Postscheckkonto haben, gezwungen sind, zur Einfindung von Geldbeträgen für bestellte Waren sich einer Postanweisung zu bedienen statt der billigeren Zahlkarte. Wenn z. B. jemand ohne Postscheckkonto eine Anzeige bekommt, in der ein Buch zum Preise von 1 Mark angeboten wird, dann muß er, um den Betrag einzufinden zu können, 20 Pf. Porto für eine Postanweisung ausgeben. Wäre in der Anzeige die Postschecknummer der Buchhandlung angegeben, dann könnte der Besteller eine Zahlkarte verwenden, wofür er nur 10 Pf. Porto zu zahlen hätte. Die Gebühren für Zahlkarten sind bekanntlich erheblich niedriger als für Postanweisungen. Hat nun aber der Kunde selbst ein Postscheckkonto, dann kann er sich die Waren sogar ganz gebührenfrei bestellen, indem er den Betrag von 1 Mark durch Überweisung von seinem Konto auf das Konto der Buchhandlung übermittelt. Das Fehlen der Kontonummer in den Anzeigen führt auch bisweilen dazu, daß der eine

oder der andere Kunde von einer Bestellung Abstand nimmt, weil ihm das Porto im Vergleich zu dem geringen Betrag der Ware zu hoch ist. Es liegt daher im Interesse der Geschäftswelt, der Angabe des Lieferers stets die Kontonummer hinzuzusetzen. Die Kontonummer muß natürlich richtig und deutlich gedruckt sein! Dies gilt auch für die Angabe des Postscheckkontos auf den Rechnungen und Briefköpfen. Man sollte dazu aus Rücksicht auf die Augen der Empfänger keine zu kleine Schrift und eine leicht in die Augen fallende Stelle wählen.

Berliner amtliche Devisenkurse.				
	am 5. Dezember 1925		am 7. Dezember 1925	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
Holland 100 Guld.	168,54	168,96	168,49	168,91
Buenos Aires (Pap.-Bel.) 11 Beso	1,740	1,744	1,739	1,743
Belgien 100 Franc.	19,02	19,06	19,02	19,06
Norwegen 100 Kr.	85,49	85,71	85,49	85,71
Dänemark 100 Kr.	104,94	105,20	104,87	105,13
Schweden 100 Kr.	112,18	112,46	112,24	112,52
Oslo (Hofors) 100 Kr.	10,545	10,585	10,545	10,585
Italien 100 Lire	16,91	16,95	16,91	16,95
London 1 £	20,361	20,411	20,359	20,409
New York 1 \$	4,195	4,205	4,195	4,205
Paris 100 Franc.	16,24	16,32	16,10	16,14
Schweiz 100 Franc.	80,92	81,12	80,91	81,11
Madrid 100 Pesetas	59,88	60,02	59,80	59,91
Sankt Petersburg 100 Rubel	21,275	21,325	21,275	21,325
Japan 1 Yen	1,800	1,804	1,808	1,812
Rio de Janeiro 1 Milreis	0,589	0,591	0,589	0,591
Wien 100 Schill.	59,13	59,27	59,12	59,26
Brag 100 Kr.	12,42	12,46	12,422	12,462
Jugoslawien 100 Dinar	7,43	7,45	7,43	7,45
Budapest 100000 Kr.	5,875	5,895	5,875	5,895
Bulgarien 100 Leva	3,055	3,065	3,055	3,065
Konstantinopel 1 türk. L.	2,245	2,255	—	—
Warschau 100 Grosz	56,10	56,40	—	—
Riga 100 Lat.	80,35	80,75	—	—
Reval Estn. M.	1,117	1,123	—	—
Athen 100 Drachm.	5,54	5,56	—	—
Kattowitz 100 Grosz	56,45	56,65	—	—
Danzig 100 Guld.	80,77	80,97	—	—
Polen 100 Grosz	56,35	56,65	—	—
Romano 100 Lit.	41,195	41,405	—	—

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Bücherpreise.

In der Notiz des Herrn Conrad Behre über Bücherpreise in Niederländisch Indien, im Bbl. Nr. 274 vom 24. November 1925, wird erwähnt, daß die holländischen Ausgaben deutscher schönwissenschaftlicher Werke größtenteils billiger wären als die deutschen Originale. Ich habe hierüber kein Urteil. Ich kann aber aus meiner Praxis sagen, daß verschiedene Übersetzungen wissenschaftlicher Werke meines Verlags in die englische Sprache teurer sind als die deutschen Original-Werke, und zwar ohne daß die englischen Übersetzungen etwa durch Zusätze umfangreicher wären oder durch andere Ausstattung einen besseren Eindruck machten. Der Grund des Unterschiedes dürfte wohl in der Höhe der für Überlassung des Übersetzungsrechts zu zahlenden Entschädigung zu suchen sein. Leider haben viele deutsche Autoren die Eigentümlichkeit, daß sie für Überlassung des Übersetzungsrechts von dem Ausland gar keine oder nur eine sehr geringe Entschädigung verlangen und sich mit der Ehre begnügen, während der deutsche Verleger ihnen ein ordentliches Honorar zahlen muß, in vielen Fällen sogar ein sehr beträchtliches und das der Vorkriegszeit wesentlich übersteigendes. Es ist daher gar kein Wunder, wenn die ausländischen Ausgaben billiger sein können, aber das Publikum wird zu der irrigen Meinung verleitet, der Grund läge in der Ungeschicklichkeit oder in der Habgier des deutschen Verlegers. Ich verlange daher von dem ausländischen Verleger, der das Übersetzungsrecht eines bei mir erschienenen Buches ankaufen will, daß er, auch wenn das Honorar an den Verfasser niedrig war, keinen niedrigeren Ladenpreis ansetzen darf als den der deutschen Ausgabe, und empfehle diese Maßregel meinen Herren Kollegen zur Nachahmung.
H. B.

Adressengesuch.

Ein Stenographielehrer, der sich Auer nennt, hat in Charlottenburg mit der Lüdersdorff'schen Buchhandlung verhandelt. Seine Adresse ist jetzt nicht anzufinden, weshalb die genannte Firma für Mitteilung des Aufenthalts des Betreffenden sehr dankbar wäre. Unkosten erstattet sie gern.

Verantwortl. Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: E. Hedrich Nachf. (Hbt. Ramm & Seemann). Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion u. Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

